

A. Vermögensweitergabe unter Lebenden

1. Wie soll man Vermögensweitergabe planen?

Wer ein ganzes (Arbeits-)Leben lang daran gearbeitet hat, sich oder seinen Nachkommen ein „Vermögen“ aufzubauen, kommt oftmals viel zu wenig dazu, sich Gedanken darüber zu machen, „wie es einmal weitergehen soll“.

Im Gegenteil, eine gewisse Gleichgültigkeit im Umgang mit der Materie ist oftmals eher anzutreffen als eine solide Beschäftigung mit den auftretenden Fragen aller Art. Vielleicht ist es aber auch nur Unsicherheit, die manchen davon abhält, sich Gedanken zu machen, was mit dem Vermögen einmal passieren soll.

Daraus entstehen dann mitunter unerwartete Folgen, die zumindest aus der Sicht der überlebenden Freunde oder Verwandten betrachtet von einem Verstorbenen nicht wirklich gewollt waren oder wirtschaftlich gesehen eine Fülle von Nachteilen in sich bergen.

Zu erwähnen ist jedoch, dass gerade das Thema der Vermögensweitergabe in mehrfacher Sicht (wirtschaftlich, persönlich, zeitlich, formell und inhaltlich) von sehr hohem Stellenwert ist und nicht nur nach Musterabläufen „abgearbeitet“ werden kann.

1.1 Die persönliche Ausgangsposition

Die Weitergabe von Vermögen ist eine zutiefst persönliche Angelegenheit mit vielschichtigem psychologischem Hintergrund. Im Versuch, alles „richtig“ zu machen, geraten die Ideen, Wünsche und Gedanken der „Erblasserseite“ wie auch jene der „Erbenseite“ aneinander, vielfach auch diametral.

Dies betrifft den materiellen Inhalt einer letztwilligen Verfügung, die „Gerechtigkeit“ in der Weitergabe von Vermögen an oftmals auch mehrere Erben, ebenso wie Fragen zur zeitlichen Abfolge.

Eine zu „frühe“ Weitergabe beeinflusst allenfalls das eigene weitere Leben auch finanziell nachhaltig, schafft zwar Freude bei den Nachkommen, aber auch die Frage nach der erhofften (und der dann tatsächlichen) Dankbarkeit gegenüber der schenkenden Generation.

Eine zu „späte“ Weitergabe schützt zwar den Übergabewilligen vor eigener finanzieller Knappheit, hilft aber den Nachkommen allenfalls erst dann, wenn sie selbst schon „begütert“ sind, und Dankbarkeit für den zeitlichen Aufschub ist hier zu Lebzeiten auch nicht (mehr) zu erwarten.

Die Komplexität der Fragestellungen erfordert daher nicht nur Wissen über die vorhandenen Möglichkeiten, sondern sicherlich auch Mut, sich dieser Aufgabe rechtzeitig und umfassend zu stellen.

All dies im objektiv wie subjektiv „richtigen“ Zeitpunkt unter einen Hut zu bringen ist vielfach nicht möglich.

1.2 Allgemeine Vorgaben für eine geordnete Vermögensweitergabe

1.2.1 Vermögenswerte

Unabdingbare Voraussetzung ist einmal das Wissen über die tatsächlich vorhandenen Vermögenswerte. Es ist immer wieder überraschend, wie wenig manche Menschen über das, was ihnen gehört, Bescheid wissen – sei es jetzt hinsichtlich des Bestehens von Vermögen überhaupt, sei es über dessen Wert, sei es über allgemeine Weitergabemöglichkeiten oder -hindernisse, sei es über den Verwahrungsort von Werten, sei es über Zutrittsmöglichkeiten zum bzw. Verfügungsmöglichkeiten über Vermögen – und einiges andere mehr.

1.2.2 „Gerechtigkeit“ der Weitergabe

Im Regelfall steht eine „gerechte“ Weitergabe von Vermögen unter Berücksichtigung der subjektiven Verhältnisse im Vordergrund. „Gerecht“ kann dabei auch bedeuten, dass es keine „gleichmäßige“ Verteilung geben soll, sondern ganz bewusst Akzente zugunsten oder zulasten bestimmter Personen gesetzt werden sollen. Damit sollen bestimmte Szenarien erreicht – oder aber auch gezielt verhindert werden. Dieser Spielraum ist ein ganz wesentlicher Teil der Thematik der Vermögensweitergabe überhaupt – die Spanne zwischen zwingenden gesetzlichen Vorschriften und Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen persönlicher Verfügungen.

1.2.3 Externe Vorgaben

Zu berücksichtigen sind natürlich auch gewisse externe Vorgaben wie das Pflichtteilsrecht, familiäre Gegebenheiten (etwa Nachkommen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen aller Art) oder aber auch Überlegungen aufgrund der konkreten Zusammensetzung des erbverhangenen Vermögens – nicht jeder Vermögenswert kann beliebig geteilt, an eine Mehrzahl von Personen oder an nicht geeignete Personen übergeben werden.

1.2.4 Zeitpunkt

Erheblich ist auch der Zeitpunkt, der für die Festlegung, aber auch die Durchführung einer Vermögensweitergabe gewählt wird. Dieser kann sich aus typischen familienbezogenen Situationen oder Ereignissen ergeben, wie etwa Hochzeit, Scheidung, Todesfall, Krankheits- oder Unglücksfälle, aber auch infolge der Veränderung des Wertes oder Ausmaßes von vorhandenem Vermögen festgelegt werden. Denkbar ist hier etwa sehr gute

Wirtschafts- und Ertragslage, ein Lottogewinn, umgekehrt aber etwa eine Wirtschaftskrise, Konkursgefahr, Prozesssituationen und Ähnliches.

1.2.5 Kosten

Selbst wenn der historisch größte Kostenfaktor, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, bereits seit 1. 8. 2008 nicht mehr zur Anwendung kommt, existiert bei der Vererbung von Immobilienvermögen durch die Grunderwerbsteuer sowie (beim Verkauf ererbter Immobilien) die Immobilienertragsteuer eine oftmals namhafte Belastung.

Auch bei der Vererbung von Wertpapiervermögen wird – wieder für den Fall des späteren Verkaufes – unter Umständen die latente Belastung mit Kursgewinnsteuer mit übernommen.

Auch bei Übergabe von unternehmerischem Vermögen an die nächste Generation können sich Fragen zu finanziellen Auswirkungen ergeben, etwa durch damit verbundene Ertragssteuern, mietrechtliche Folgen, Gebühren und Kosten für Eintragungen in öffentliche Bücher usw.

1.2.6 Durchführung

All die eben angeführten Parameter bestimmen die wesentlichen Eckpfeiler für die Durchführung. Diese wird dann weder im Husch-Pfusch-Verfahren binnen einer Stunde zu erledigen sein, noch sollte es über Monate und Jahre hinaus das Streben nach Perfection geben.

Wesentlich ist bei größerem oder inhomogenem Vermögen daher die Beiziehung der richtigen Berater, um eine rechtsverbindliche Vorsorge unter Abstimmung aller Für und Wider rechtzeitig und sachgerecht über die Bühne zu bekommen.

1.3 Häufige Fehlerquellen

Aus langjähriger Erfahrung heraus gibt es doch einige typische Fehlerquellen, die – in Abwandlung auf einen konkreten Einzelfall – immer wieder auftreten und zu bemerken sind.

1.3.1 Zu spätes Handeln

Sowohl über das Ableben wie auch über das eigene Vermögen wird oftmals nicht gerne gesprochen. Die Frage der Vermögensnachfolge wird aus diesem Grund auch gerne auf die lange Bank geschoben. Ist dieses Hinausschieben in anderen Rechts- oder Lebensbereichen eine allenfalls lässliche Sünde, die erhöhte Kosten oder andere „kleine“ Nachteile mit sich bringt, so ist dies im gegenständlichen Bereich ein absolut bedeutender Fehler: Wer nicht rechtzeitig vorgesorgt hat, kann dies oftmals unwiederbringlich nicht mehr nachholen.

„Am 32. Dezember ist es zu spät“ kann daher auch für den Bereich der Vermögensnachfolge Geltung haben, wobei sich dies nicht nur auf das eigene Ableben bezieht, sondern auch auf andere Ereignisse, die ein weiteres Handeln im Sinne von gezielter Vorsorge plötzlich und unvorhergesehen unmöglich machen: eine unerwartet auftretende schwere Krankheit, ein Unfall bzw. als ganz aktuelles Beispiel eine Erkrankung mit unmittelbarer Todesfolge aufgrund der Pandemie.

Eine sogenannte Vorsorgevollmacht, etwa an Familienmitglieder oder einen Berater des eigenen Vertrauens erteilt, sichert die Zeit bis zum Ableben für den Fall der eigenen Handlungsunfähigkeit ab, muss daher aber ebenso rechtzeitig vor deren Eintreten erteilt werden. Der Abschluss einer Vorsorgevollmacht ersetzt jedoch nicht die eigene Nachlassplanung. Allenfalls die Verfügungen über tägliche Geschäfte werden zu Lebzeiten des Vollmachtgebers an seiner Stelle erledigt. Ein Bevollmächtigter ist aber nicht zu letztwilligen Verfügungen im „Auftrag“ oder an Stelle des Vollmachtgebers berechtigt.

1.3.2 Nichtwissen schützt nicht vor nachteiligen Folgen

In vielen Familien gibt es Situationen und Umstände, die die Nachfolgeregelung etwas umfangreicher oder komplizierter gestalten können, und wo es nützlich wäre, dass die damit verbundenen Hürden vorher bekannt sind.

So verfügt zum Beispiel ein langjähriger Lebensgefährte ohne Trauschein auch nach der Reform des Erbrechtes über kein gesetzliches Erbrecht und insbesondere auch keinen Pflichtteilsanspruch, sondern nur über subsidiäre Erbansprüche in Sonderfällen. Dies bedeutet, dass ein Lebenspartner ohne entsprechende Vorsorge gegenüber der (auch weit-schichtigen) Familie eines Verstorbenen keinerlei Ansprüche stellen kann und im schlimmsten Fall völlig leer ausgeht.

Ein anderes Beispiel: Auch nach langjährigem Nichtkontakt zu Kindern, etwa im Fall, dass Eltern und Kinder zerstritten sind, bleibt der Pflichtteilsanspruch solcher Kinder grundsätzlich bestehen. Verschärft wird dies dann, wenn es „brave“ und „andere“ Kinder gibt: Wenn auch die Eltern ihre Kinder zu Lebzeiten – aus welchen Gründen auch immer – ungleich behandeln, so bedarf es doch einer klaren und konkret begründeten letztwilligen Verfügung, wenn diese Ungleichbehandlung auch im Erbfall weiter gelten soll.

Im Falle einer Scheidung kommt es häufig vor, dass beide Lebenspartner in der Folge komplett eigene Wege gehen, neue Familien gründen und Kinder aus der geschiedenen Ehe nur mehr mit einem Elternteil Kontakt haben. Dies ändert absolut nichts daran, dass auch zum „anderen“ Elternteil Erbansprüche vorhanden sind und bleiben. Nach weiteren Jahren kann dies dazu führen, dass halbbürtige Geschwister sich zwar ein Leben lang nur aus Erzählungen oder Dokumenten „kennen“, im Erbfall nach dem gemeinsamen Vorfahren dann aber überraschenderweise gleichberechtigt nebeneinandersitzen.

Und ein letztes Beispiel: Auch uneheliche Kinder, von denen allenfalls die eigene Familie nichts weiß, genießen dieselben Erbrechte wie eheliche Kinder.

Für den Fall, dass ein Verstorbener überhaupt keine Rücksicht auf erbrechtliche Konstellationen genommen hat und kein gesetzlicher Erbe vorhanden ist, kommt es letztlich zur Aneignung durch den Bund. Dabei hat mangels gesetzlicher Erben und sonstiger Erbverfügungen der Staat das Recht, sich das Verlassenschaftsvermögen anzueignen. Auch dies ist bekanntermaßen nicht immer gewollt, „passiert“ aber letztlich gar nicht so selten.

1.3.3 Nichtberücksichtigung von persönlichen Wünschen

Ein potenzieller Erblasser alleine kennt alle persönlichen Umstände, die ihm zum Thema der Vermögensnachfolge in den Kopf kommen. So ist es denkbar, dass es im Kreis der eigenen Nachkommen „Lieblinge“ gibt, die bevorzugt werden sollen, dass es Gegenstände gibt, die nur an bestimmte Personen gehen sollen usw.

Es kann sich aber auch um rein objektive Umstände handeln, deren Nichtberücksichtigung negative Folgen haben kann: Gewisse Vermögenswerte sind schwer teilbar (etwa Eigentumswohnungen), Wertpapiere nicht in jedem Moment „günstig“ veräußerbar, Sammlungen nicht beliebig aufteilbar.

Besonders gilt dies auch in dem Fall, dass Schulden vorhanden sind und den Wert einer Verlassenschaft für einen Erben erheblich schmälern oder aber deren Begleichung durch nicht getroffene Maßnahmen erschwert wird. Denken Sie etwa an den Fall, dass eine junge Familie aufgrund eines Hausbaus schwer verschuldet ist und der Familienerhalter unvorhergesehen stirbt: Wenn für Fertigstellung und Erhaltung des geplanten Hauses nicht vorgesorgt ist bzw. klare Regelungen fehlen, wie die Schulden – beispielsweise durch eine abgeschlossene Versicherung – abzuzahlen wären, so kann es für die Nachkommen äußerst knapp werden.

1.3.4 Versäumnis der Änderung einer letztwilligen Verfügung

Ein einmal formgültig gefasster letzter Wille ist grundsätzlich dauerhaft, sofern er nicht widerrufen oder geändert wird. Oft stellt sich aber aus tatsächlichen Veränderungen die Notwendigkeit, ein Testament zu überdenken bzw. zu aktualisieren.

Es kann sowohl in objektiven Bereichen, etwa im Vermögen selbst, im Familienstand usw. Änderungen geben, es kann aber auch ein einmal gefasster Wille subjektiv unpassend werden – etwa durch Änderungen im rein persönlichen Verhältnis zu vorgesehenen Erben.

Wird ein vorhandener letzter Wille nicht darauf angepasst, so kann es im Erbfall böse Überraschungen geben.

Stellen Sie sich nur vor, dass der Erblasser alle eingesetzten oder gesetzlichen Erben tatsächlich selbst überlebt. Im Extremfall kann dies dazu führen, dass mangels Aktualisierung des Testaments und mangels geeigneter Nachkommen oder Erben die gesamte Verlassenschaft dem Staat zufällt.

Anderes Beispiel: Grobe Veränderungen in der Familienstruktur des Erblassers, etwa durch eine neue und für ihn sehr befriedigende Lebensgemeinschaft ohne Trauschein, erfordern jedenfalls eine testamentarische Berücksichtigung.

Überlegungen sind auch stets dort angebracht, wo es minderjährige Erben gibt und daher auf deren besondere Rechtsstellung bzw. nur beschränkte Handlungsfähigkeit Rücksicht zu nehmen ist. Diese Rücksichtnahme erübrigts sich mit Eintreten der Volljährigkeit solcher Erben, sodass in diesem Falle eine letztwillige Verfügung anzupassen wäre.

Selbstverständlich ergibt sich auch durch die Erbrechtsreform 2017 (etwa durch den Wegfall des Pflichtteilsanspruches für Eltern) bzw. die EU-Erbrechtsverordnung (Wahlmöglichkeit des anzuwendenden Rechtes) Handlungsspielraum für die sinnvolle Überarbeitung bereits bestehender letztwilliger Verfügungen,

1.3.5 Nicht notwendige Kosten

Ein wesentlicher Punkt im notwendigen Planungsvorgang ist die Frage der mit dem Erbgang verbundenen Kosten, insbesondere beim Übergang von unternehmerischem Vermögen. Es gibt hier eine Fülle von Gestaltungsmöglichkeiten, um eine für alle Beteiligten wie auch das betroffene Unternehmen steuergünstige Vorgangsweise zu erreichen. Dies ist jedoch stets mit ausreichender Vorbereitungszeit und entsprechender Dokumentation verbunden. Hals über Kopf getroffene Verfügungen sind im Regelfall nicht dazu geeignet, den Ansprüchen bestmöglichster Planung gerecht zu werden.

1.3.6 Formerfordernis

Im Erbrecht gibt es gewisse Formerfordernisse, deren Nichteinhaltung unweigerlich zur Ungültigkeit eines Testamentes führt. Durch jüngste Judikatur des OGH ist eindeutig sichtbar, dass die seit 2017 geltenden formalen Anforderungen für fremdhändige Testamente sehr strikt zu sehen sind.

Wer zum Beispiel „zur besseren Lesbarkeit“ sein Testament mit Schreibmaschine schreibt und dann eigenhändig unterschreibt, hat jedenfalls kein gültiges Testament. Wer mehrere Testamente hinterlässt, die einander widersprechen, jedoch zeitlich nicht zugeordnet werden können, weil bei einem Teil das Datum vergessen wurde, erschwert ebenfalls den Gang des Verfahrens. Wer ein fremdhändiges Testament mit nur zwei Zeugen oder mit zwar ausreichend vielen Personen, die jedoch untaugliche Zeugen sind, hinterlässt, der verfügt jedenfalls nicht rechtsgültig. Und schließlich: Wer zwar ein gültiges Testament macht, es jedoch so gut versteckt, dass wirklich niemand weiß, wo es aufzufinden ist, tut der Sache ebenfalls keinen guten Dienst.

1.3.7 Notwendigkeit einer letztwilligen Verfügung

Aus all den bisher aufgezeigten Fällen oder Hinweisen darf eines aber nicht übersehen werden: Es gibt familiäre Situationen, bei denen die gesetzliche Erbfolge auch die gewollte ist und damit keinerlei andere Verfügung notwendig wäre. Aber auch eine solche Situa-

tion muss laufend durchdacht werden und kann sich – siehe dazu die bereits oben angeführten familiären Ereignisse – jederzeit ändern.

Es ist daher nicht immer und in jedem Fall eine letztwillige Verfügung sinnvoll oder notwendig.

1.3.8 Unvollständigkeit von Angaben

Obwohl die Möglichkeit von effektiv anonymen Anlagen oder Safes vorbei ist, gibt es wohl historisch bedingt noch zahlreiche Erblasser, die es verabsäumt haben oder weiterhin nicht für notwendig halten, den Erben den Aufbewahrungsort von Wertgegenständen einerseits oder aber die notwendigen Zutrittstools zu solchen „Verstecken“ andererseits ausreichend zu kommunizieren. Es ist jedoch schwer bzw. faktisch unmöglich, nur anhand eines – ohne weitere Angaben aufgefundenen – Safeschlüssels die richtige Bank und/oder Filiale auszuforschen. Es ist auch wenig hilfreich, „meine Goldmünzen auf der Bank“ zu vererben, ohne näher mitzuteilen, welche Bank dies wäre und wo sich der Schlüssel dazu befindet.

In ähnlicher Weise ist es nachteilig, wenn zwar bekannt ist, dass es Sparbücher gibt, aber deren Aufenthaltsort bzw. Kontonummer nicht bekannt ist. Rechte aus Sparbüchern können (mit wenigen Ausnahmen) nur gegen Vorlage der Sparurkunde geltend gemacht werden; die Nennung eines vereinbarten Losungswortes ist im Verlassenschaftsverfahren nicht notwendig.

Umgekehrt reicht aber das bloße Wissen über ein Losungswort ohne das dazugehörige Sparbuch in der Hand für die Geltendmachung eines Anspruches nicht aus. (Bei Banken befinden sich oft seit Jahrzehnten [und damit sind nicht die oft kriegsbedingt verursachten Fälle gemeint] namhafte „eigentümerlose“ Vermögenswerte, sei es in vergessenen Safes, sei es auf vergessenen oder verloren geglaubten Sparkonten, deren Sparurkunden nicht vorgelegt werden können.)

Die Kraftloserklärung eines Sparbuches mag zwar ein möglicher Ausweg sein, bedingt aber jedenfalls das Wissen um Bezeichnung und Nummer des Sparbuches und ersetzt damit nur die Vorlage der eigentlichen Urkunde, die nicht gefunden werden kann.

Auch bei Versicherungen ist das Wissen über den Aufbewahrungsort der Originalpolizze ein wesentlicher Faktor, um die Abwicklung von Versicherungsansprüchen zu sichern.

1.3.9 Inhaltlich widersprechende Anweisungen

Anweisungen oder Vorkehrungen, die – allenfalls auch aufgrund von Unvollständigkeit – in sich nicht schlüssig sind, provozieren geradezu Meinungsverschiedenheiten innerhalb einer künftigen Erbgemeinschaft. Streit unter mehreren eingesetzten oder gesetzlichen Erben ist jedoch sowohl für das ererbte Vermögen selbst wie auch für die weitere familienrechtliche Beziehung der Erben untereinander oftmals erheblich nachteilig. Jeder von Ihnen kennt zumindest vom Hörensagen die klassische Situation zerstrittener Familien,

die anlässlich einer „fehlgegangenen“ Verlassenschaft aneinander zerbrechen oder für lange Jahre nicht mehr miteinander umgehen können oder wollen.

1.3.10 Fälschlich unterstellte erbrechtliche Wirkungen

Wer glaubt, dass durch eine gemeinsame Kontoführung bereits erbrechtlich relevante Dispositionen gesetzt werden, der irrt.

Alleine durch die Einräumung einer gemeinsamen Konto- oder Depotinhaberschaft („Und-Konto“ bzw. „Oder-Konto“) geschieht erbrechtlich nämlich rein gar nichts. Es wird dadurch auch keine Schenkung begründet oder umgesetzt. Wenn zwei oder mehr Personen Mitinhaber eines Kontos oder Depots sind, so stellt dies keinerlei erbrechtlich relevanten Tatbestand dar, sondern regelt nur den Zugriff. Es bedarf daher auch bei einer solchen Konstellation klarer zivilrechtlicher Akte der Vermögensübergabe, die dann auch gegenüber Dritten bzw. für Zwecke der Verlassenschaft wirksam sind. Es ist auch nicht Aufgabe eines Gerichtskommissärs, strittige Vermögenszurechnungen unter mehreren Kontomitinhabern nach eigenem Gutdünken zu lösen. Auch in einem solchen Fall müssen die Erben behaupten und/oder beweisen, wie die auf einem gemeinschaftlich geführten Konto gehaltenen Vermögensbestände im Todesfall eines der Mitinhaber aufzuteilen sind.

Ein weiterer Punkt, der immer wieder für Verwirrung sorgt, ist die Gründung einer Stiftung, bei welcher zwar die eigenen Erben als Begünstigte eingesetzt werden, jedoch keine dazu passende letztwillige Verfügung oder Vereinbarung getroffen wird. Die reine Begünstigtenstellung ersetzt nicht die erbrechtlichen Ansprüche der Begünstigten.

Seit der Erbrechtsreform 2017 gibt es hier hinsichtlich Stiftungen erweiterte, in ihrer Tragweite auch heute noch nicht gänzlich einschätzbare Regelungen, die wohl erst im Rahmen der Gerichtspraxis in der Zukunft gedeutet werden.

1.3.11 Mangelhafte Beratung

Kosten für externe Beratung stellen oftmals ein persönliches Hindernis dar, speziell dann, wenn man davon überzeugt ist, es „so und so selber zu können“. Und wenn es schon ein Berater sein muss, dann wird weniger nach Qualität oder Vertrauen gesucht als vielmehr die Höhe des voraussichtlichen Honorars als Messlatte genommen. Eine solche persönliche Fehleinschätzung der eigenen Fähigkeiten oder eine falsche Beraterauswahl kann sich mitunter bitter rächen, meist leider erst dann, wenn es zu spät ist. Es empfiehlt sich daher unbedingt, rechtzeitig mit geeigneten Beratern zu sprechen, um schon vorweg die Planung der Vermögensweitergabe fachlich qualifiziert sicherzustellen und nicht erst im Nachhinein vermeidbare Fehler zu reparieren.

1.3.12 Falscher Perfektionismus

Angesichts der dargestellten vielseitigen Aspekte und Belange einer letztwilligen Vorsorge tendieren manche Erblasser zum Perfektionismus: Es soll erst dann eine wirklich umfas-

sende und detaillierte Vorsorge getroffen werden, wenn Fakten, Vermögen, Art der Übergabe und Folgewirkungen bis ins Kleinste aufgezeigt, besprochen und überlegt sind.

Bis alle potenziellen Erbanwärter wirtschaftlich „gerecht“, „gleichmäßig“ oder „bestmöglich“ mit Werten bedacht sind, bis für jede noch so kleine Eventualität Vorkehrungen getroffen werden, vergeht allerdings oft eine zu lange Zeitperiode.

Abgesehen davon, dass solche Perfektionsansprüche in einer unerwarteten und für die Nachwelt meist nicht mehr verständlichen Länge einer letztwilligen Anordnung ausarten, darf der Zeitfaktor hier nicht übersehen werden: Eine „möglichst“ gute Vorsorge, die rechtzeitig und formgerecht zu Papier gebracht wurde, ist wertvoll. Ein noch so umfangreiches Kompendium an Notizen und Wünschen, welches zum Zeitpunkt eines unerwartet frühen Todes eben noch nicht formgerecht vorliegt, ist hingegen wertlos.

Wie Sie sehen, gibt es eine Fülle von Anmerkungen oder Anregungen zum Thema Vermögensnachfolge, die in der einen oder anderen Form auch auf Ihre persönliche Situation zutreffen könnten.

Um daher eine genauere Übersicht zu geben, werden in der Folge in Teil A die wesentlichen Bestimmungen zur Schenkung dargestellt. In den Teilen B und C werden das materielle Erbrecht, das nationale wie internationale Verfahrensrecht und spezielle Aspekte zu bestimmten Vermögenswerten sowie die Belastung mit Steuern und Gebühren dargestellt.

In Teil D finden Sie schließlich zahlreiche praxisbezogene Anregungen, die Ihnen bei der Umsetzung eigener Gedanken oder der Vorbereitung einer solchen Umsetzung hilfreich sein sollen.

„Was habe ich zu vererben“, „wer soll was erhalten“ und „wie setze ich das unter Berücksichtigung aller Umstände bestmöglich um“ sollen nach Lektüre dieses Buches Fragen sein, zu denen Sie als Leser auch eine eindeutige Meinung – oder aber detaillierte Fragen an Ihre Berater – haben, die Sie hoffentlich aufgrund der Lektüre dieses Werkes rechtzeitig zu Rate ziehen.